



Satzung

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen. „Förderverein Gymnasium Petrinum zu Recklinghausen“.
- (2) Er wurde am 06. Februar 1979 gegründet und hat seinen Sitz in Recklinghausen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Arbeit des Gymnasium Petrinum zu Recklinghausen durch die Elternschaft und einen interessierten Freundeskreis im Zusammenwirken mit den Lehrern, der Elternpflegschaft und den Schülern; ein Vertreter des Schülerrates wird zu jeder Vorstandssitzung als Gast ohne Stimmrecht eingeladen.

§ 3

- (1) Der Verein mit Sitz in Recklinghausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereins gehört insbesondere die Bereitstellung von Geldmitteln und Sachwerten für Schulzwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§4

- (1) Mitglied kann jeder werden, der die Arbeit des Vereins fördern will.
- (2) Die Mitgliedschaft wird vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - 3.1 durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluß des Vereinsjahres; Vereinsjahr ist das Kalenderjahr;
 - 3.2 durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - 3.3. durch Ausschluß aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist; die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann bei schuldhafter grober Verletzung des Vereinszweckes oder der Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschluß aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied mit Fristsetzung von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.
- (6) Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel zu machen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig einen Beitrag zu zahlen und den Vereinszweck zu fördern. Der Mindestbeitrag pro Jahr beträgt 10,00 DM; er wird bargeldlos gezahlt und kann nach freiem Ermessen des Mitglieds erhöht werden.

§ 6

- (1) Organe des Vereins sind
 - 1.1 die Mitgliederversammlung,
 - 1.2 der Vorstand.

§ 7

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 dem Vorsitzenden,
 - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 1.3 dem Schatzmeister,
 - 1.4 dem Schriftführer,
 - 1.5 3 Beisitzern,
 - 1.6 dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft des Gymnasium Petrinum (geborenes Mitglied des Vorstandes).
- (2) Jedem Beisitzer wird ein persönlicher Stellvertreter zugeordnet. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Den Vorsitz bei der Wahl führt ein aus der Versammlung gewähltes Mitglied.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel mit einfacher Mehrheit. Bei notwendigen Sofortmaßnahmen können der Vorsitzende, zusammen mit seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister über Beträge bis zu 1.500,00 DM verfügen. Notwendige Sofortmaßnahmen zwischen 500,00 DM und 1.500,00 DM bedürfen der nachträglichen Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung. Er erstattet den Geschäftsbericht. Der Vorsitzende und sein Vertreter oder der Schatzmeister oder der Schriftführer vertreten jeweils gemeinsam den Verein gerichtlich oder außergerichtlich; sie sind jeweils Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 8

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihrer Entscheidung unterliegen unter anderem folgende Angelegenheiten:
 - 1.1 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - 1.2 Genehmigung des Geschäftsberichts und Entlastung des Vorstandes,
 - 1.3 Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - 1.4 Satzungsänderungen,
 - 1.5 Auflösung des Vereins.

§ 9

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich mit zweiwöchiger Frist einberufen. Als Tagesordnungspunkte enthält die Einladung mindestens die Punkte 1.1 bis 1.3 des § 8. Bei geplanten Satzungsänderungen muß die Mitteilung den Hinweis darauf enthalten.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen: er muß sie innerhalb von 4 Wochen einberufen, wenn 30 Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung gibt Anregungen für die Verwendung des Vereinsvermögens und beschließt die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen. Vertreter der Lehrerkonferenz, der Schulpflegschaft und des Schülerrates sollen zu den Versammlungen eingeladen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (5) Die Vorschriften des § 9 (4) gelten auch für die Vorstandssitzungen.

§10

- (1) Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, für die die Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erforderlich ist oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den jeweiligen Schulträger, der es satzungsgemäß unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Recklinghausen, den 06. Februar 1979

geändert gem. Mitgliederversammlung vom 20. Februar 1983

geändert gem. Mitgliederversammlung vom 28. Mai 1997